

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 87

FREITAG, DEN 5. NOVEMBER

2010

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2010	2129	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Gut Moor 1	2138
Öffentliche Plandiskussion	2137	Berichtigung	2138
Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Nord 8	2137	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2140
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Wellingsbüttel 16 (Strukturerhalt und -entwicklung im Stadtteil Wellingsbüttel)	2138		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeits- anordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2010

Vom 26. Oktober 2010

Artikel 1 0-100-2

In den Abschnitten V und VI der Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 1. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 989), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2 0-100-3

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Volkspetitionen vom 7. Januar 2003 (Amtl. Anz. S. 129), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 3 0-102-1 (Bund)

In Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 18. Dezember 1962 (Amtl. Anz. S. 1223, 1224) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 4 0-111-1

In Abschnitt II Absatz 2 und Abschnitt III Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zur ham-

burgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (Amtl. Anz. S. 1393), zuletzt geändert am 7. August 2007 (Amtl. Anz. S. 1841), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 5 0-111-1 (Bund)

In Abschnitt V Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), zuletzt geändert am 7. August 2007 (Amtl. Anz. S. 1841), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 6 0-113-1

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 26. März 1985 (Amtl. Anz. S. 705), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2814), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 7 0-120

In Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes vom 31. Mai 2005 (Amtl. Anz. S. 1049) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 8 0-187-2 (Bund)

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befrei-

ung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), zuletzt geändert am 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird bestimmt:

In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt II und Abschnitt III Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten bei der Beglaubigung von öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland vom 17. September 1980 (Amtl. Anz. S. 1573), geändert am 4. Juni 1986 (Amtl. Anz. S. 1017), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 9

0-188-9-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, vom 17. Januar 1978 (Amtl. Anz. S. 89, 139), zuletzt geändert am 4. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2377), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 10

0-190-2

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2561) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 11

0-2010-1

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt III der Anordnung über die Zuständigkeit für amtliche Beglaubigungen vom 23. November 1977 (Amtl. Anz. S. 1831), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 12

0-2011-2

Auf Grund von § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), und § 66 Absätze 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127, 1130), wird bestimmt:

Die Anordnung über Vollstreckungsbehörden vom 1. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1457, 1537), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2815), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Nummer 1.2 werden die Wörter „den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 13

0-2012-1

In Abschnitt III Satz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung und des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 9. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2493), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 2949), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 14

0-2012-2

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 23. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1461) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 15

0-2030-1-28

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über die Laufbahn, die Ausbildung und die Prüfung der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (Amtl. Anz. S. 2249), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1890), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 16

0-2030-1-32

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Verordnungen über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (Amtl. Anz. S. 499) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 17

0-2030-1-82

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 1. September 1992 (Amtl. Anz. S. 1697), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1890), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 18

0-2030-1-95

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das gemeinsame Wohnen und die Gemeinschaftsverpflegung von Polizeivollzugsbeamten vom 28. Juli 1970 (Amtl. Anz. S. 1245) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 19

0-2032-1-2

Die Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung der Beamten vom 20. März 1979 (Amtl. Anz. S. 557), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 819), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden hinter den Wörtern „auf die Besoldung der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „der Beamten vom 20. März 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106)“ ersetzt durch die Textstelle „der Beamtinnen und Beamten vom 3. November 1998 (HmbGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 382), in der jeweils geltenden Fassung“.

2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 4“ durch die Textstelle „§ 3“ ersetzt.

3. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

4. Abschnitt III wird aufgehoben.

Artikel 20
0-204

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Datenschutzes vom 23. September 1994 (Amtl. Anz. S. 2286), geändert am 12. Juni 2001 (Amtl. Anz. S. 2145), werden die Wörter „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 21
0-210-4

In den Abschnitten IV und V der Anordnung über Zuständigkeiten im Meldewesen vom 1. November 1996 (Amtl. Anz. S. 2857), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2815), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 22
0-211-9 (Bund)

Auf Grund von § 74 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2693), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absätze 1 und 4, Abschnitt IV und Abschnitt VI der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009 (Amtl. Anz. S. 2093) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 23
0-2120-3

In Abschnitt II Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 4. Februar 1985 (Amtl. Anz. S. 293), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2166), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 24
0-2128-1

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bestattungswesen vom 22. Oktober 1996 (Amtl. Anz. S. 2777), zuletzt geändert am 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 25
0-2129-1

In Abschnitt III Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2549), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2489), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 26
0-2129-8 (Bund)

In Abschnitt V Satz 1 und Abschnitt VI Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1313), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (Amtl. Anz. S. 545), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 27
0-213-1

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), wird bestimmt:

In Abschnitt VI der Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtl. Anz. S. 937), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 28
0-2131

In Abschnitt V Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen vom 8. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2085), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2377), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 29
0-2136-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 28. August 2007 (Amtl. Anz. S. 1977), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird in Abschnitt VII die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 30
0-2137-1

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl.

Anz. S. 1889, 1891), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 31
0-214-1

In Abschnitt II Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 32
0-215-1

In Abschnitt I, Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 1. Oktober 2002 (Amtl. Anz. S. 4233), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2818), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 33
0-215-12 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Zivilschutzgesetzes vom 28. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 2097), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I und V sowie in Abschnitt VII Nummer 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 34
0-2161-6 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 3. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 50), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 35
0-2171-1

In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 828), zuletzt geändert am 11. Januar 2010 (Amtl. Anz. S. 125), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 36
0-2178-1 (Bund)

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amtl. Anz. S. 317), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl.

Anz. S. 2813, 2819), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 37
0-2180

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Versammlungsrecht und öffentlichen Vereinsrecht vom 10. Dezember 1968 (Amtl. Anz. S. 1513), geändert am 24. September 1985 (Amtl. Anz. S. 1929), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 38
0-2183-1

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tumultschädenrechts vom 29. Juni 1982 (Amtl. Anz. S. 1237) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 39
0-2190-2 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 21. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2065) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 40
0-2191-1

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten im Brandschutz vom 5. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1529) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 41
0-2191-1-4

In der Anordnung zur Durchführung der Fluglaternenverordnung vom 5. Januar 2010 (Amtl. Anz. S. 25) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 42
0-2191-3

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 5. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1529), zuletzt geändert am 21. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2813, 2819), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 43
0-221-14

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 9. März 2007 (Amtl. Anz. S. 717) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 44
0-223

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen vom 23. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport

und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 45
0-224-1

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes vom 4. Februar 1975 (Amtl. Anz. S. 254), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 46
0-224-2 (Bund)

In Abschnitt I, Abschnitt II Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kulturschutzes vom 8. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2425) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 47
0-224-9

In den Abschnitten II und III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Stadtteilkultur vom 17. Juni 1997 (Amtl. Anz. S. 1665, 1667), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 48
0-2250

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pressewesens vom 28. Dezember 1996 (Amtl. Anz. 1997 S. 1), geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Kultur und Medien.“

Artikel 49
0-2251

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens vom 25. März 1997 (Amtl. Anz. S. 721), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Wörter „den Ländern“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung den Ländern“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Nummer 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 3. und 4. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 271)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 358)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 2.2 In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
3. In Abschnitt III Satz 1 und Abschnitt IV Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Hamburgische Daten-

schutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

4. Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
- 4.2 In Nummer 4 wird hinter dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 179)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692)“, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 50
0-226

In den Abschnitten II und III der Anordnung über Zuständigkeiten für die Sportförderung vom 27. Juni 1978 (Amtl. Anz. S. 1189), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 51
0-252-2

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 16. Februar 1993 (Amtl. Anz. S. 353), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 52
0-26 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 1 Satz 1, Abschnitt IV Nummer 2 und Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621), zuletzt geändert am 10. September 2007 (Amtl. Anz. S. 2085), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 53
0-29

In Abschnitt IV Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Statistik vom 15. Mai 1987 (Amtl. Anz. S. 1097), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 54
0-300-2

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 30. September 1986 (Amtl. Anz. S. 1873) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 55
0-312-7 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes vom 1. Juli 1991 (Amtl. Anz.

S. 1405), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 56
0-400

In den Abschnitten III und VIII der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1073), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1369), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 57
0-400-2 (Bund)

In den Abschnitten II und IV der Anordnung über Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten vom 23. November 2004 (Amtl. Anz. S. 2397), zuletzt geändert am 16. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 1089), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 58
0-401-1 (Bund)

Auf Grund von § 13 a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (BGBl. III 401-1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2726), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 31. Mai 1983 (Amtl. Anz. S. 977) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 59
0-454-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2821), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Wörter „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe c sowie den Nummern 3 und 7, Abschnitt III Nummer 4, Abschnitt IV Absatz 1 und Abschnitt V Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 60
0-54-1 (Bund)

In Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 26. April 1993 (Amtl. Anz. S. 897), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2822), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 61
0-55-2 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivildienstes und der Kriegsdienstverweigerung vom 21. Februar 1984 (Amtl. Anz. S. 325), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2822), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 62
0-610-7 (Bund)

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes vom 7. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1545), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 63
0-611-1 (Bund)

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts vom 18. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2265), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 2 und Nummer 3.3 Buchstabe a wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 64
0-611-7 (Bund)

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), wird bestimmt:

In Abschnitt II Nummer 2 der Anordnung über die Zuständigkeiten für Anerkennungen nach dem Grundsteuergesetz vom 9. November 1976 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 65
0-611-10 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts vom 5. Oktober 1971 (Amtl. Anz. S. 1409), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe f wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 66
0-611-17 (Bund)

Auf Grund von § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Textstelle „Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 – KraftStG 1994 –“ durch die Textstelle „Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG)“ ersetzt.
2. In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Satz 3 wird jeweils die Textstelle „KraftStG 1994“ durch die Bezeichnung „KraftStG“ ersetzt.
3. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 67

0-612-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Hundesteuergesetzes vom 28. Juli 2000 (Amtl. Anz. S. 2553), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2822), wird die Textstelle „im Sinne des § 6 Absatz 2 des Hundesteuergesetzes sowie zuständige Behörde und Behörde“ gestrichen.

Artikel 68

0-613-5-1 (Bund)

In Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 44), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 837), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 69

0-7100-1 (Bund)

Auf Grund von § 155 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), wird bestimmt:

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Nebenvorschriften vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385, 1386), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 817), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 70

0-7130-1 (Bund)

Auf Grund von § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 27. April 1971 (Amtl. Anz. S. 601), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 817), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden hinter dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 71

0-7133-4 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 9. November 2004 (Amtl. Anz. S. 2226)

wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 72

0-7134

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln nach der Kampfmittelverordnung vom 12. Dezember 1995 (Amtl. Anz. S. 2961), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2824), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In Abschnitt V Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 73

0-7136-1

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten im Glücksspiel- und Spielbankwesen vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3252) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 74

0-7141 (Bund)

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert am 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185, 1186), und § 8 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert am 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absatz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten für das Eichwesen vom 25. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 921), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2824), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 75

0-751-1 (Bund)

In Abschnitt IV Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Atomrecht vom 7. Mai 2002 (Amtl. Anz. S. 1905), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 76

0-753

In Abschnitt VI Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (Amtl. Anz. S. 877), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 77

0-754-3 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 28. Juni 1983 (Amtl. Anz. S. 1251), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2825), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 78

0-7613-2 (Bund)

In Nummer 3 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 1137) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 79

0-8050

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts vom 22. August 1997 (Amtl. Anz. S. 2041), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2175), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 80

0-860-8

In Abschnitt IV und Abschnitt VIII Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 81

0-860-10-1/2 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. November 1990 (Amtl. Anz. S. 2304), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 82

0-900-11 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens vom 17. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1361), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 83

0-923

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345), zuletzt geändert am 5. Januar 2010 (Amtl. Anz. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IX wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. Auf Grund von § 26 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507, 2508), wird in Abschnitt II die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
3. Auf Grund von § 8 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I

S. 1958) wird in Abschnitt VIII die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 84

0-9240

In Abschnitt III Nummer 2 und Abschnitt V Nummer 1.1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2569), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2828), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ jeweils durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 85

0-9241-23

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter vom 22. Dezember 1981 (Amtl. Anz. 1982 S. 2), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2178), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 86

0-925-2 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 17. Dezember 1968 (Amtl. Anz. S. 1541) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 87

0-93

In Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2570), zuletzt geändert am 4. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 1809), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 88

0-930-6 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verkehrssicherstellung vom 1. September 1998 (Amtl. Anz. S. 2513), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2829), wird wie folgt geändert:

1. Auf Grund von § 34 des Verkehrssicherstellungsgesetzes vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert am 2. April 2009 (BGBl. I S. 693, 695), wird in Abschnitt III Absätze 1 und 3 jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In Abschnitt V wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 89

0-940-9 (Bund)

In Abschnitt III Absatz 3 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 30. Juli 1971 (Amtl. Anz. S. 1041), zuletzt geändert am 4. Oktober 2005 (Amtl. Anz. S. 1810, 1812), wird die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 90
0-9501-1

In Abschnitt III der Anordnung über die Zuständigkeiten im Hafenvorkehr- und Schifffahrtsrecht vom 23. Mai 1980 (Amtl. Anz. S. 905), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 91
0-9501-2

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes vom 15. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 92
0-9510-8 (Bund)

In der Anordnung über die Zuständigkeit nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 29. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1373) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 93
0-9512

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Schifffahrt vom 4. Juni 1974 (Amtl. Anz. S. 817), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2178), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 94
0-96-1

In Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrs vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 797), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2829), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 95
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Oktober 2010.

Amtl. Anz. S. 2129

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt gemeinsam mit dem Bezirksamt Eimsbüttel am 16. November 2010, um 20.00 Uhr im Haus für Jugend, Kultur und Stadtteil Stellingen, Sportplatzring 71, 22527 Hamburg, über die beabsichtigte Bebauung für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 65 eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs durch. Vorab findet ab 19.00 Uhr eine Information zum Planfeststellungsverfahren Ausbau A 7 statt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Auf einer Länge von insgesamt 980 Meter von der Kieler Straße im Süden bis zur Brücke der Güterumgehungsbahn im Norden.

Mit dem Bebauungsplan Stellingen 65 soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine öffentliche Parkanlage nördlich des Wördemanns Wegs geschaffen werden. Südlich des Wördemanns Wegs ist beabsichtigt, durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ eine Fläche für etwa 60 Kleingartenparzellen zu sichern. Darüber hinaus sollen der Kleingartennutzung zugeordnete Gemeinschaftsanlagen wie Stellplatzflächen, ein Vereinshaus und sonstige Nebenanlagen berücksichtigt werden.

Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungsort ab 18.30 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040/4 28 40 - 83 52.

Hamburg, den 27. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2137

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Barmbek-Nord 8

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das nachstehend aufgeführte Gebiet (Aufstellungsbeschluss N 4/10) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Lämmersieth – Sonderburger Straße – Südostgrenze des Flurstücks 5298 – Nordschleswiger Straße.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 8 soll der Neubau zweier Wohngebäude in vier- und fünfgeschossiger Bauweise einer Baugenossenschaft und eines Gewerbegebäudes an der Habichtstraße auf dem bisherigen Gelände des Instituts für Schiffbau ermöglicht werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Da das Vorhaben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen des § 13a-Verfahrens für den Bereich des Bebauungsplans berichtigt. Das Landschaftsprogramm wird entsprechend angepasst.

Hamburg, den 13. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2137

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Wellingsbüttel 16 (Strukturerhalt und -entwicklung im Stadtteil Wellingsbüttel)

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Wellingsbüttel 16 (Strukturerhalt und -entwicklung im Stadtteil Wellingsbüttel) ein. Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 24. November 2010, um 18.00 Uhr in der Aula der Peter-Petersen-Schule, Am Pfeilshof 20, 22393 Hamburg, statt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der voraussichtlichen Bezeichnung Wellingsbüttel 16 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der erhaltenswerten, städtebaulichen Struktur in den das Plangebiet umfassenden Quartieren geschaffen werden. Neubauten sollen sich zukünftig vom Bauvolumen und auch der Anzahl an Wohnungen je Gebäude in die vorhandene erhaltenswerte Bebauungsstruktur einfügen.

Gleichzeitig soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans auf städtebaulich geeigneten Flächen, insbesondere entlang der Hauptverkehrsstraßen sowie in baulich vorgeprägten Blockinnenbereichen, eine bauliche Weiterentwicklung und auch verträgliche Nachverdichtung des Bestandes ermöglicht werden.

Gebiete, in denen die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt vorgesehen ist, sollen zusätzlich zu den struktursichernden Festsetzungen als Erhaltungsbereiche nach § 172 des Baugesetzbuchs festgesetzt werden.

Anschauungsmaterial kann von Montag, dem 15. November 2010, bis Dienstag, dem 23. November 2010, werktags (außer sonnabends) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, und am Mittwoch, dem 24. November 2010, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 28. Oktober 2010

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2138

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Gut Moor 1

Das Bezirksamt Harburg beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), den Bebauungsplan Gut Moor 1 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss H 7/2010).

Eine Karte, in der das Gebiet der Änderung gekennzeichnet ist, kann im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt: Nordwestgrenze der Flurstücke 17 und 294, über das Flurstück 55 – Großmoordamm – Südostgrenze des Flurstücks 289 – Landesgrenze zu Niedersachsen –, Nordostgrenze der Flurstücke 127, 276, 275, 274, 273, 272, 271, 270, 269, 268, 267, 266, 265, 264, 263, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259 und 260 – Landesgrenze zu Niedersachsen –, Südostgrenze der Flurstücke 260 und 160 – Seevedeich –, über die Flurstücke 160, 334 und 332 – Seevedeich –, Südwestgrenze der Flurstücke 332, 331, 330, 273, 275, 276 und 129, Nordostgrenze des Flurstücks 129, Westgrenze des Flurstücks 127, Südwestgrenze der Flurstücke 289 und 75, Südgrenze des Flurstücks 74, Südostgrenze des Flurstücks 34, Südwestgrenze der Flurstücke 34 und 177 – Hörstener Straße –, über die Flurstücke 177 und 183 der Gemarkung Gut Moor (Bezirk Harburg, Ortsteil 704).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Gut Moor 1 soll die Ausgleichsflächenverfügbarkeit im Bereich Gut Moor abgesichert werden. Hier sollen sowohl Ausgleichsflächen für den Ausgleichsbedarf der in der Planung befindlichen Bundesautobahn A 26 als auch für gegebenenfalls zu entwickelnde neue Bauflächen in Harburg vorgehalten werden.

Es ist beabsichtigt, großflächig Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ am nordwestlichen Plangebietsrand, Flächen für die Landwirtschaft inklusive Baugrenzen für die vorhandene Hofstelle am Großmoordamm sowie Straßenverkehrsflächen festzusetzen.

Der wertvolle, hier noch weiträumig ausgeprägte und auch noch genutzte Grünlandbereich soll erhalten, durch Maßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet und für die Zukunft gesichert werden.

Hamburg, den 25. Oktober 2010

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2138

Berichtigung

Die Anlage 2 der Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Kultur der Metropole an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) (BSPO-BA-KM-09) vom 23. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1653) wird nach Feststellung eines Redaktionsfehlers berichtigt.

Hamburg, den 1. November 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2138

Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor Studiengang Kultur der Metropole KM (Bachelor of Arts - B.A.) BSPO-BA-KM-08-Anlage2

Lehrbereich	Modul-Nr. KM_B	Modul / Study Card	CP Modul	CP LV	Notenanfall an Gesamtnote (gerundet)	Lehrveranstaltungen innerhalb der Module	Sem.	SWS	STEUERUNGSFELD x (benotet) 0 (unbenotet) WP (Überhang)	LV Lehrveranstaltungsform	PL Prüfungsart der Lehrveranstaltung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	N
Projekte	0101	Projekt I Urbanes Labor I	10	10	5,56%		1	4	x	P	D, PR	
	0201	Projekt II Urbanes Labor II	10	10	5,56%		2	4	x	P	D, PR	
	0301	Projekt III Kulturelle Praxis	10	10	5,56%		3	4	x	P	D, PR	
	0401	Projekt IV Urbane Intervention	10	10	5,56%		4	4	x	P	D, PR	
	0601	Projekt V Thesis	10	10	5,56%		6	4	x	TH	TH	
Theorie der Stadt	0102	Geschichte und Kultur der Metropole	10	5	2,78%		1	4	x	VL, UE	H	
			2	5	2,78%		2	3	x	VL, UE	H	
	0103	Kulturtheorie	5	5	2,78%		1	3	x	VL, UE	H	
	0302	Raumtheorien, Ethnographie der Stadt	5	5	2,78%		3	3	x	VL, UE	H	
	0402	Ökonomie der Stadt	5	5	2,78%		4	4	x	VL, UE	K	
	0602	Thesis- Forum	5	5	2,78%		6	2	x	SE	R, D	
Methoden der Stadtdanalyse	0104	Stadt Visualisieren I	5	5	2,78%		1	3	x	VL, UE	S	
	0105	Methoden der Stadtanthropologie und -analyse qualitativ + quantitativ	10	5	2,78%		1	4	x	VL, UE	S	
			2	5	2,78%		2	4	x	VL, UE	S	
	0202	Angewandte Kulturtheorie	5	5	2,78%		2	3	x	VL, UE	PR	
	0403	Medientheorie, Medienpraxis	5	5	2,78%		4	4	x	VL, UE	S, PR	
0603	Thesis-Vertiefung Medienpraxis	5	5	2,78%		6	1	x	SE	PR / Ko / D		
Vermittlung der Stadt	0203	Stadt Visualisieren II	5	5	2,78%		2	3	x	VL, UE	PR	
	0303	Stadt Kommunizieren I	5	5	2,78%		3	3	x	VL, UE	H	
	0304	Projektmanagement Theorie	5	5	2,78%		3	4	x	VL, UE	S	
	0404	Projektmanagement Praxis	5	5	2,78%		4	4	x	VL, UE	D	
	0604	Thesis-Präsentation/Dokumentation	5	5	2,78%		6	1	x	SE	PR / Ko / D	
Vertiefungssemester	0501_1 oder 0501_2	berufsorientierte Vertiefung	30	30	16,67%		5	2 ¹⁾	x	PK	D / PR	
		wissenschaftliche Vertiefung	30	30	16,67%		5	2 ²⁾	WP	2 ³⁾	2 ³⁾	
Studium Fundamentale	BSF 1	Studium Fundamentale I	5	5	2,78%		3	2 ²⁾	x	2 ³⁾	2 ³⁾	
	BSF 2	Studium Fundamentale II	5	5	2,78%		4	2 ²⁾	x	2 ³⁾	2 ³⁾	
	BSF 3	Studium Fundamentale III	5	5	2,78%		6	2 ²⁾	x	2 ³⁾	2 ³⁾	
Gesamtsumme CP			180	180	100%	Werte (E+F) <=	OK	72		OK	=> Werte (O+Q)	

¹⁾ Ergibt sich aus gewähltem Vorgehen.
²⁾ Ergibt sich aus gewähltem Modul.

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

CP = Credit Points
1 CP = 30 Arbeitsstunden der Studierenden (Workload je CP, siehe Modulkarten)

Erläuterungen ASPO
Lehrveranstaltungen (siehe Spalte L)
LVS = Lehrveranstaltungsstunde
LV = Lehrveranstaltungsform
VL = Vorlesung
SE = Seminar
UE = Übungen
LP = Laborpraktikum
P = Projekt
PK = Praktikum
ST = Stegreif
EX = Exkursion

Allgemeine Prüfungsleistungen (benotet) gem. § 13 ASPO (siehe Spalte N)
PL = Prüfungsleistung (benotet)
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
S = Semesterarbeit
ST = Stegreif
KO = Kolloquium
D = Dokumentation
PR = Präsentation
H = Hausarbeit

Empfehlungen:
Es empfiehlt sich, das angegebene Arbeitspensum (Workload) in Absprache mit den Studenten in Form von Fragebögen o.ä. in zeitlichen Abständen abzugleichen.
Als Näherungswert sollte zu Beginn ein anfangs geschätzter Wert eingegeben werden.

Prüfungsordnungen
ASPO = Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (der HCU)
BSPO = Besondere Studien- und Prüfungsordnung (der Studiengänge)

Abschlussarbeit / Thesis (TH) gem. § 21 ASPO
TH = Thesis
Studiennachweise (unbenotet) gem. § 14 ASPO
0 = Studiennachweis

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Elementare Musikpädagogik
der Hochschule für Musik und Theater
Hamburg**

Vom 13. Januar 2010, 10. Februar 2010 und 14. April 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 16. Februar 2010 und am 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 13. Januar 2010, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossene Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik mit den instrumentalen/vokalen Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Klavier, Orgel, Cembalo, Gesang mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang Elementare Musikpädagogik) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang Elementare Musikpädagogik obliegt dem Studiendekanatsrat III der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Elementare Musikpädagogik ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung Elementare Musikpädagogik und der instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn in jedem der Hauptfächer 12 bis 15 Punkte erreicht werden.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Elementare Musikpädagogik kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet ein einstufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen: künstlerische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik, pädagogische Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik incl. Kolloquium, Instrumentales/vokales Hauptfach, Singen und Sprechen, Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Nebenfach Klavier.

Für die instrumentalen Begleitfächer Gitarre, Harfe und Klavier entfällt die Teilprüfung im Nebenfach Klavier.

(3) Künstlerische Teilprüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

- Einzelprüfung: Vorbereitete künstlerische Gestaltung mit selbst gewählten Mitteln (Musik-Bewegung-Stimme/Sprache-Materialien) mit anschließenden Improvisationsaufgaben zu vorgegebenen Themen (insgesamt etwa 5 Minuten).
- Gruppenprüfung: Bewegungs- und Rhythmusprüfung zu vorgegebenen Themen.

(4) Pädagogische Teilprüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

- Lehrversuch mit der Gruppe der Mitbewerber (5 bis 10 Min.) zum Nachweis pädagogischer Eignung, Fähigkeit zur Vermittlung und Kontaktaufnahme.

- Kolloquium im Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

Begründung der beruflichen Motivation und Interessenlage, Reflexion von während der Prüfung gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.

- (5) Teilprüfung im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach.

- Es sind Werke mittlerer Schwierigkeit aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten (siehe Literaturliste im Anhang).

- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes.

(6) Teilprüfung Singen und Sprechen:

1. Singen von zwei Liedern verschiedener Epochen und Stilrichtungen (Lied, Arie, Musical) eigener Wahl (auswendig vorzutragen).
2. Singen eines unbegleiteten Volks- oder Kinderliedes.
3. Nachweis einer entwicklungsfähigen Sprechstimme anhand eines vorgegebenen Textes.
4. Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (siehe Anlage 3).

Diese Teilprüfung entfällt bei Hauptfach Gesang. Die Sprechprüfung erfolgt im Rahmen der Aufnahmeprüfung im Hauptfach Gesang.

- (7) Klausur in Allgemeiner Musiklehre (30 bis 40 Minuten):

Kenntnis der Notenlehre, der Intervall- und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), Kenntnis verschiedener Skalen, elementare Kenntnis musiktheoretischer Begriffe.

- (8) Klausur in Gehörbildung (30 bis 40 Minuten):

Hören von Intervallen bis einschließlich Dezime, Hören von Dreiklängen und deren Umkehrungen, Wiedergabe kurzer Rhythmusdiktate und ein- bis zweistimmig tonaler Melodiediktate.

- (9) Praktische Prüfung im Fach Klavier (circa 10 Minuten) (nur bei den instr. Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Schlagzeug und Gesang).

Inhalte:

- 2 Originalliteraturstücke aus verschiedenen Epochen (siehe die Literaturliste – Anlage 1).
- Vom-Blatt-Spiel (leichtere Werkauschnitte aus der angegebenen Literaturliste)

Die angegebene Literaturliste dient der Orientierung und ist nicht bindend.

- (10) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (11) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 5

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Künstlerische Prüfung im Hauptfach EMP | 0 bis 15 Punkte |
| 2. Pädagogische Prüfung incl. Kolloquium im Hauptfach EMP | 0 bis 15 Punkte |
| 3. Prüfung im instr./vokalen Hauptfach | 0 bis 15 Punkte |
| 4. Prüfung in Klavier | 0 bis 10 Punkte |
| 5. Prüfung in Allgemeiner Musiklehre | 0 bis 10 Punkte |
| 6. Prüfung in Gehörbildung | 0 bis 10 Punkte |
| 7. Prüfung in Singen und Sprechen | 0 bis 10 Punkte |

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet.

- (2) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

1. in der künstlerischen und der pädagogischen Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik jeweils mindestens 7 Punkte erreicht werden,
2. im instrumentalen Hauptfach mindestens 7 Punkte und
3. in den anderen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht werden.

- (3) Liegen einer Prüfung nach Absatz 1 Ziffern 4 bis 6 mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 2 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

- (4) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl der Prüfungen im Hauptfach EMP der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die Punktzahl der Prüfung im instrumentalen/vokalen Hauptfach; bei gleicher Punktzahl im instrumentalen/vokalen Hauptfach entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

- (5) Sind für den Studiengang Elementare Musikpädagogik keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 6

Informationsstufe

- (1) Für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit den Hauptfächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Orgel, Cembalo und Gesang:

- 1.1 Genügt die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mit mindestens 8 Punkten, im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mit mindestens 8 Punkten im Fach Gehörbildung mit mindestens 8 Punkten, und im Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

1.2 Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 8 Punkte, im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(2) Für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik mit den Hauptfächern Gitarre, Harfe und Klavier:

Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung in der künstlerischen und pädagogischen Teilprüfung im Hauptfach EMP jeweils mindestens 8 Punkte, im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach mindestens 8 und in dem Nebenfach Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenen Fach ist spätestens nach Ablauf von 2 Semestern zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach EMP setzt sich wie folgt zusammen:

– einer Professorin/einem Professor, die/der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt und mindestens einer weiteren an der Hochschule mit der Lehre beauftragten Person, die/der entweder im Studiengang Elementare Musikpädagogik oder Methodik eines instrumentalen Studienganges oder instrumental- und vokaldidaktische Fächer lehrt.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die weiteren Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Teilprüfung für das instrumentale bzw. vokale Hauptfach setzt sich in der Regel aus einer Professorin/einem Professor, die/der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt und einer Professorin/einem Professor und einer mit der Lehre beauftragten Person, die/der das von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Instrumentale bzw. vokale Hauptfach oder ein verwandtes Fach lehren.

2. Die Teilprüfungskommission für Singen und Sprechen besteht in der Regel aus einer Professorin/einem Professor, die/der im Studiengang Elementare Musikpädagogik lehrt und einer Professorin/einem Professor, die/der das Fach Gesang lehrt.

3. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung besteht in der

Regel aus zwei Professorinnen/Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

4. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht in der Regel aus zwei Professorinnen/Professoren, die das Fach Klavier lehren.

Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Inhalt des Studienganges Elementare Musikpädagogik ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte der Elementaren Musikpädagogik und der Instrumental-/Vokalpädagogik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach und der fachspezifischen Kompetenz mit Blick auf die Inhalte der EMP sowohl auf einer künstlerisch-praktischen Ebene als auch einer theoretischen-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Instrumentalistin/eines Instrumentalisten in einer sich der Tradition der Instrumentalmusik bewusststen wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Musikwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studienganges Elementare Musikpädagogik sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben und das musikpädagogische Praxisfeld an Musikpädagogen stellt, in professioneller Weise zu genügen und die Befähigung erlangen, qualifizierten Unterricht in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Elementaren Musikpädagogik sowie in ihrem Hauptfachinstrument zu erteilen.

Sie sollen darüber hinaus die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an sie als Instrumentalisten wie auch als Musikpädagogen stellt, in professioneller Weise zu genügen.

§ 10

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Elementare Musikpädagogik. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 11 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 6 HmbHG exmatrikuliert.

§ 13

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points,
- Leistungsnachweise,
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 14

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern und in den Nebenfächern Klavier, Gesang und Sprecherziehung.
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung.
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung.
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen und pädagogischen Praxis.
5. Kolloquien.
6. Vorlesungen.
7. Gruppenunterricht.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem instrumentalkünstlerischen Bereich sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens und des Bereichs der musikpädagogischen Forschung und Praxis sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten

bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 22

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 23

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtpflichtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüferin und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht

erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(6) Die Prüferin/der Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

I A. Kernmodul Elementare Musikpädagogik
(1. und 2. Semester)

I A. Kernmodul Elementare Musikpädagogik
(3. und 4. Semester)

I A. Kernmodul Elementare Musikpädagogik
(5. und 6. Semester)

I B. Kernmodul Instrumentalmusik (1. und 2. Semester)

I B. Kernmodul Instrumentalmusik (3. und 4. Semester)

I B. Kernmodul Instrumentalmusik (5. und 6. Semester)

II A. Vermittlungsmodul Elementare Musikpädagogik
(1. Semester)

II A. Vermittlungsmodul Elementare Musikpädagogik
(2. Semester)

II A. Vermittlungsmodul Elementare Musikpädagogik
(3. und 4. Semester)

II A. Vermittlungsmodul Elementare Musikpädagogik
(5. und 6. Semester)

II B. Vermittlungsmodul Instrumentalmusik
(3. und 4. Semester)

II B. Vermittlungsmodul Instrumentalmusik
(5. und 6. Semester)

III. Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)

III. Musiktheoretisches Modul (3. Semester)

III. Musiktheoretisches Modul (4. Semester)

III. Musiktheoretisches Modul (5. und 6. Semester)

IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul
(1. und 2. Semester)

IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul
(3. und 4. Semester)

V. Wahlmodul (1. Semester)

V. Wahlmodul (2. Semester)

V. Wahlmodul (3. Semester)

V. Wahlmodul (4. Semester)

V. Wahlmodul (5. Semester)

V. Wahlmodul (6. Semester)

V. Wahlmodul (7. Semester)

V. Wahlmodul (8. Semester)

Bachelorprüfung in beiden Kernmodulen: I A und I B in Semester 8.

Bachelorprüfung in beiden pädagogischen Modulen: II A in Semester 7 und 8, II B in Semester 6

(8) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

§ 24

Modulprüfungen in den Hauptfächern Elementare Musikpädagogik und Instrumentalmusik

(1) Die zum Ende des 2., 4. und 6. Semesters im Kernmodul I B „Instrumentalmusik“ durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

Die zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul I A „Elementare Musikpädagogik“ durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Modulprüfung im Kernmodul I B „Instrumentalmusik“ wird von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Instrumentalmusik abgenommen.

Die Modulprüfung zum Ende des 4. Semesters im Kernmodul I A „Elementare Musikpädagogik“ wird von einer aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul Elementare Musikpädagogik abgenommen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

§ 25

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden.

den. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelorprüfung

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung in den Kernmodulen und den pädagogischen Modulen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 5. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat und 150 CP vorweisen kann.
3. Am Ende des 6. und am Ende des 7. Fachsemesters sind dem Prüfungsausschuss die jeweils erforderlichen 30 CP vorzuweisen, damit die Bachelorprüfung mit weiteren Prüfungsteilen fortgesetzt werden kann.

§ 27

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des fünften Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4); die Vorschläge für Prüfende und Prüfungsgegenstände der weiteren Prüfungsteile „Bachelorarbeit“ und „Künstlerische Prüfung“ können jeweils am Ende des vor den Prüfungen liegenden Semesters eingereicht werden,
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 27 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Kernmodul I A und pädagogischen Modul II A „Elementare Musikpädagogik“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung „Elementare Musikpädagogik“ zum Ende des 8. Fachsemesters (nicht öffentlich).
2. Eine Lehrprobe zum Ende des 7. Semesters.
3. Kolloquium zum Ende des 8. Semesters.

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die Bachelorprüfung im Kernmodul I B und pädagogischen Modul II B „Instrumentalmusik“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik zum Ende des 8. Fachsemesters (nicht öffentlich).
2. Bachelor-Arbeit (bis zum Ende des 7. Fachsemesters abzugeben).
3. Eine Lehrprobe zum Ende des 6. Semesters.
4. Kolloquium zum Ende des 8. Semesters.

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen Elementare Musikpädagogik gemäß § 29 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 mindestens 1 Professorin/Professor und eine weitere Lehrperson der Elementaren Musikpädagogik.
- Für die künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 1: mindestens 3 Lehrende der jeweiligen Fachgruppe, darunter mindestens 1 Professorin/Professor des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.
- Für die Bachelor-Arbeit gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 2: 2 Professorinnen/Professoren oder Lehrende. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss für das gewählte Thema wissenschaftlich oder didaktisch qualifiziert sein. Die Bachelor-Arbeit kann sowohl im Bereich der Elementaren Musik als auch im instrumentalkünstlerischen Bereich geschrieben werden.
- Für die Prüfungen gemäß § 29 Absatz 2 Nummern 3 und 4: 3 Professorinnen bzw. Professoren oder Lehrende der Didaktik und Methodik des Hauptfachs, des Hauptfachs und der Pädagogik. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss die Didaktik und Methodik des Hauptfachs vertreten, höchstens eine Prüferin/ein Prüfer darf aus dem Bereich der Pädagogik oder der Didaktik und Methodik eines anderen Instrumentalfachs stammen.

§ 29

Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 28 Absatz 2 Nummern 1, 3 oder 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird die künstlerisch-praktische Prüfung „Elementare Musikpädagogik“ gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 1, die

künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalunterricht gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 oder die Bachelor-Arbeit gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung gelten folgende Zensuren:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Im Fall der Erhöhung oder Erniedrigung um 0,3 sind die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Aus den jeweiligen Bachelor-Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Kernmodul und pädagogisches Modul „Elementare Musikpädagogik“
 - künstlerisch-praktische Prüfung: 15 %,
 - Lehrprobe 15 %,
 - Kolloquium 15 %,
 - Bachelorarbeit 15 % (je nach Thema und Prüfer auch unter 2. zu berechnen).
2. Kernmodul und pädagogisches Modul instrumentales/vokales Hauptfach

- künstlerisch-praktische Prüfung Instrumentalmusik
 - nicht öffentliches Konzert: 15 %,
- Bachelor-Arbeit: 15 % (wenn nicht unter 1. bereits berücksichtigt),
- Lehrprobe: 15 %,
- Kolloquium: 10 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Diese Zensur wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 31

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 29,
2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in ange-

messener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik vom 23. April 2008 (Amtl. Anz. S. 1034) außer Kraft.

(4) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) vom 10. April 2002 und 5. Juni 2002, zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 5, 2007 Seite 17).
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 10. April 2002, 10. Juli 2002, 13. November 2002 und 11. Dezember 2002, zuletzt geändert am 6. Oktober 2004/12. Dezember 2005/25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 429, 2004 Seite 660).

Sie treten zum Ablauf des Sommersemesters 2013 außer Kraft. Nach dem 31. September 2013 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 13. Januar 2010, 10. Februar 2010
und 14. April 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2140

Anlage 1**Literaturliste Nebenfach Klavier**

(dient der Orientierung und ist nicht bindend):

Aus dem Barock:

Scarlatti: 17 leichte Stücke (Sikorski)

Telemann: Fantasien (Schott)

Händel: Fantasien

Krebs: Suiten h-Moll, und c-Moll

Couperin: ausgewählte Stücke (Max Eschig, Paris)

J. S. Bach: kleine Präludien, zweistimmige Inventionen, Tanzsätze aus französischen Suiten

Rameau: Tanzsätze

Aus der Vorklassik:

C.P.E. Bach: aus den Sonaten für Kenner und Liebhaber

Sonatinen von Dussek, Kuhlau, Clementi

Aus der Klassik:

Haydn: Sonaten (Sonatinen) Nr. 1-11 (Wiener Urtext)

Mozart: aus 6 Wiener Sonatinen, Auswahl aus Variationen, Fantasie d-Moll

Beethoven: Variationen F-Dur (Schweizer Lied), Eccosaisen, Rondo C-Dur (Wo 48), Sonatine F-Dur

Schubert: Scherzo B-Dur

Aus Romantik und Moderne:

Chopin: unbekannte Stücke (Ricordi)

Mendelsohn: Kinderstücke op. 72, Lieder ohne Worte op. 19 Nr. 2, op. 30 Nr. 3

Schumann: aus Album für die Jugend ab Nr. 19, Auswahl aus Albumblätter

Grieg: lyrische Stücke

Reger: aus dem Jugendalbum op. 17

Tschaikowski: aus dem Kinderalbum op. 39

Debussy: der kleine Neger

Ibert: Auswahl aus „histoires“

Kabalewski: Variationen G-Dur

Schostakowitsch: Prélude g-Moll

Gershwin: Prélude Nr. 2

Prokofieff: Visions fugitives Nr. 6, 10, 11

Driessler: Aphorismen

Toch: Kleinstadtbilder op. 49

Tscherepnin: Bagatellen

Honegger: 7 pièces brèves Nr. 1 und 4

Jelinek: zweistimmige Inventionen op. 15

Bartók: Rumänische Volkstänze, Mikrokosmos ab Band 3

Anlage 2**Literaturliste für das instrumentale/
vokale Hauptfach EMP**

(dient der Orientierung und ist nicht bindend):

Hauptfach Violine

1. Bach 2 Sätze langsam – schnell
2. Kopfsatz eines Konzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Viola

(Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden)

1. Solosonate/Partita oder Cello-Suite von J. S. Bach – 2 Sätze langsam – schnell
2. Kopfsatz eines Viola-Konzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Violoncello

1. Suite von J. S. Bach 2 Sätze langsam – schnell
2. Kopfsatz eines Cello-Konzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Kontrabass

1. Barocksonate – 2 Sätze langsam – schnell
2. Kopfsatz eines Kontrabass-Konzertes
3. Ein Wahlstück

Hauptfach Gesang

1. Auswendiger Vortrag von drei Werken unterschiedlichen Charakters aus mind. zwei Epochen. Davon eine Arie. (Ein Klavierbegleiter steht zur Verfügung.)
2. Bei Bedarf kann die Kommission die stimmliche Qualität durch Stimmübungen überprüfen.
3. Vorlage eines phoniatriischen Gutachtens (s. Anlage 3).

Hauptfach Gitarre

1. Ein Werk der Renaissance (z. B. Dowland) oder des Barock (z. B. Bach)
2. Ein Werk der Klassik oder der Romantik
3. Ein Werk der zeitgenössischen Musik

Hauptfach Harfe

1. Klassisches Stück (Bochsa, Naderman o. ä.)
2. Ein Wahlstück

Hauptfach Querflöte

Volle Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei Stilepochen. Es muss ein barockes Stück für Flöte solo darin enthalten sein: entweder die Solo-Sonate in a-Moll von C.P.E. Bach, die Partita a-Moll für Flöte solo von J.S. Bach, Marin Marais – „Le Folies de Espagne“ (Thema und mindestens 12 Variationen) oder 2 Fantasien von Telemann.

Hauptfach Blockflöte

1. Drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen
2. Eine Etüde
3. Vom-Blatt-Spiel

Hauptfach Traversflöte

1. Drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen
2. Eine Quantz Caprice
3. Vom-Blatt-Spiel

Hauptfach Oboe

Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

Hauptfach Klarinette

Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

Hauptfach Fagott

Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei für das Instrument wichtigen Stilepochen, darunter ein Werk des 20. Jahrhunderts, sowie einer Etüde. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stücks.

Hauptfach Horn

Es werden zwei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen verlangt.

Hauptfach Trompete

Es werden zwei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Epochen verlangt, wie z.B. J. N. Hummel – Trompetenkonzert Es (E)-Dur

Hauptfach Posaune

Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus 2 für das Instrument wichtigen Stilepochen sowie 1 Etüde

Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Stückes

Hauptfach Tuba

Alexej Lebedev – Konzert (Hofmeister), Paul Hindemith – Sonate, 1 Etüde (z.B. Kopprasch), oder Werke ähnlichen Schwierigkeitsgrades

Hauptfach Schlaginstrumente

Besonders ausgeprägtes rhythmisches Empfinden.

1. Vorspiel auf der kleinen Trommel
2. Pauken: eine Etüde nach eigener Wahl
3. Xylophon: Ein Stück nach eigener Wahl
4. eine Solokomposition für Marimbaphon oder Vibraphon nach eigener Wahl

Hauptfach Klavier

Drei Klavierwerke mittleren Schwierigkeitsgrades aus drei verschiedenen Stilepochen

1 Etüde

Hauptfach Cembalo**1. Repertoire**

- Eine Pavan & Galliard, eine Toccata, eine Suite (minimal drei Sätze), ein Präludium und Fuge aus dem 'Wohltemperierten Clavier', eine schnelle Sonate von D. Scarlatti. Ad libitum: weitere Stücke eigener Wahl, eventuell auch aus dem 20. oder 21. Jahrhundert)
- Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes

2. Generalbass

- Generalbass eines einfachen Stückes, vorbereitet, ohne Solist
- Vom-Blatt-Spiel eines sehr einfach bezifferten Basses

Hauptfach Orgel

Vorspiel von drei mittelschweren Werken aus drei unterschiedlichen Stilrichtungen.

Vom-Blatt-Spiel einer leichteren Vorlage.

Anlage 3:**Merkblatt zur ärztlichen Stimmuntersuchung:**

Wir erwarten ein Stimmgutachten, bei dem festgestellt werden soll, ob der Proband ein belastungsfähiges Stimmorgan hat. Würde eine funktionale Stimmstörung bestehen, müsste möglichst bald mit einer Stimmbehandlung begonnen werden. Das Stimmgutachten sollte möglichst vom Phoniater, kann aber auch von einem HNO-Facharzt ausgestellt werden. Dabei muss neben dem auditiven Stimmbeurteilung der Ausschluss einer organischen Stimmlippenkrankung attestiert werden. Eine stroboskopische Untersuchung (vorzugsweise durch Videostroboskopie dokumentiert) sollte die Stimmlippen bei der Produktion verschiedener Tonhöhen, mit symmetrischer Randkantenverschiebung und bei unterschiedlicher Amplitudenweite zeigen.

Studienplan Bachelor Elementare Musikpädagogik (EMP)
Grundstudium

Semester	1			2		
Pflichtmodule	SWS	CP		SWS	CP	
I A Kernmodul zweisemestrig						
Bewegungsschulung G alle 2 Jahre	1,5	2	Bewegungsschulung G alle 2 Jahre	1,5	2	
Grundlagen der EMP 1 G (semesterübergreifend)	1,5	2	Grundlagen der EMP 1 G (semesterübergreifend)	1,5	2	
Integratives Körpertraining & angewandte Anatomie G	1,5	2	Integratives Körpertraining & angewandte Anatomie G	1,5	2	
		6			6	
I B Kernmodul zweisemestrig						
Instrument./vokales Hauptf. E	1	6	Instrument./vokales Hauptf. E	1	6	
Nebenfach E	0,5	2	Nebenfach E	0,5	2	
Chor	3	2	Chor	3	2	
		10			10	
II A Vermittlungsmodul zweisemestrig						
Wahrnehmungsschulung alle 2 Jahre G	1,5	1				
Entwicklungspsychologie 1 (in Koop. mit Musiktherapie) V	1,5	2	Entwicklungspsychologie 2 (in Koop. mit Musiktherapie) V	1,5	2	
		3			2	
II B Vermittlungsmodul einsemestrig						
			Allgem. Instrumentaldidaktik 1	1,5	2	
			Berufsfeld Musikschule mit Hospitationen (einsemestrig)	1,5	2	
						4
III Musiktheoretisches Modul zweisemestrig						
Theorie 1.1 G	1	2	Theorie 1.2. G	1	2	
Gehörbildung 1.1 G	1	2	Gehörbildung 1.2. G	1	2	
		4			4	
IV Musikhist./wiss. Modul zweisemestrig						
Allg. Musikgeschichte 1 V	2	2	Allg. Musikgeschichte 2 V	1,5	2	
Audio-Visuelle Medienkunde G alle 2 Jahre	2,0	3				
		5			2	
Wahlmodule *	V Wahlmodul einsemestrig			V Wahlmodul einsemestrig		
			Interdisziplinäre Vortragsreihe, semesterweise wechselndes Angebot versch. Fachrichtungen, Hospitationen im Unterricht MFE-Gruppe, Eltern-Kind- /Seniorengruppe o.ä. (Module: Methodik/Didaktik EMP 1 & 2)	2		2
						2
CP Summe		30			30	

Semester	3		4	
Pflichtmodule	SWS	CP	SWS	CP
I A Kernmodul zweisemestrig				
Theorie & Praxis Improvisation EMP 1.1 G	1,5	2	Theorie & Praxis Improvisation EMP 1.2 G	1,5 2
Musikrhythmik G alle 2 Jahre	1,5	2	Musikrhythmik G alle 2 Jahre	1,5 2
Grundlagen der EMP 2 G (semesterübergreifend)	1,5	2	Grundlagen der EMP 2 G (semesterübergreifend)	1,5 2
Gesang E	0,5	1	Gesang E	0,5 1
		7		7
I B Kernmodul zweisemestrig				
Instrumentales/vokales Hauptfach Nebenfach E	1	5	Instrumentales/vokales Hauptfach Nebenfach E	1 6
	0,5	2		0,5 2
		7		8
II A Vermittlungsmodul zweisemestrig				
Fachdidaktik und Methodik 1.1 (EMP) G	3	3	Fachdidaktik und Methodik 1.2 (EMP) G	3 3
Elementare Tanzformen G alle 2 Jahre	1,5	1	Elementares Instrumentalspiel: Vermittlung elementarer	1 1
Elementares Instrumentalspiel G alle 2 Jahre	1,5	2	Spieltechniken (Dreiergruppe)	
		6		4
II B Vermittlungsmodul zweisemestrig				
Allg. Instrumentaldidaktik 2 V	1,5	2	Fachdidaktik und Methodik 1.1 (instr./vokales Hauptfach) Gr + E	2,5 +0,5 3
		2		3
III Musiktheoretisches Modul einsemestrig			III Musiktheoretisches Modul einsemestrig	
Theorie 2 G	1	2	Theorie 3 G	1 2
Gehörbildung 2 G	1	2	Gehörbildung 3 G	1 2
		4		4
IV Musikhist./wiss. Modul zweisemestrig				
Formenlehre 1 V	1,5	2	Formenlehre 2 V	1,5 2
		2		2
Wahlmodule *	V Wahlmodul einsemestrig		V Wahlmodul einsemestrig	
	Semesterweise wechselndes Angebot versch. Fachrichtungen, Hospitationen im Unterricht Eltern-Kind-/ Seniorengruppe o.ä.		Semesterweise wechselndes Angebot versch. Fachrichtungen, Kinderstimmbildung, historischer Tanz	
		2		2
		2		2
CP Summe		30		30

* Die Angebote im Rahmen der Wahlmodule richten s. nach der jeweiligen kapazitären Verfügbarkeit.

Studienplan Bachelor Elementare Musikpädagogik (EMP)
Hauptstudium

Semester	5		6	
Pflicht- module	SWS	CP	SWS	CP
I A Kernmodul zweisem.				
Künstl. Gestaltung EMP G	2	4	Künstler. Gestaltung EMP G	2 4
Lied- und Bewegungsbegleit. E	0,5	1	Lied- und Bewegungsbegl. G	0,75 2
Grundlagen der EMP 3 G (semesterübergr.)	1,5	2	Grundlagen der EMP 3 G (semesterübergr.)	1,5 2
		7		8
I B Kernmodul zweisem.				
Instrumentales/vokales HF	1	5	Instrumentales/vokales HF	1 5
Gesang E	0,5	1	Gesang E	0,5 1
Sprechen G	0,75	1	Sprechen G	0,75 1
			Improvisation G (als 3tägiger Block im 5. oder 6. Sem. zu belegen)	1 1
		7		8
II A+B.1 Pädagogisches Pflichtmodul zweisemestrig				
Fachdidaktik und Methodik 2.1 (EMP) G	3	3	Fachdidaktik und Methodik 2.2 (EMP) G	3 3
Fachdidaktik und Methodik 1.2 (Instr./vokales Hauptf.) G+E	2,5+ 0,5	3	Fachdidaktik und Methodik 1.3 (Instr./vokales Hauptf.) G+E BA-Pädag. Prüfung und Lehrprobe (HF-Instrument)	2,5+0 ,5 3 4
		6		10
II B.2 Pädagogisches Wahlpflichtmodul dreisemestrig (aus diesen Angeboten sind auf 3 Semester verteilt 2 Kurse auszuwählen)				
Didaktik Gehörbildung V	1			
Didaktik der Improvisation G	1	2		
Praxisfeld	1	2		
Schule/JeKi/Klassenmusizieren				
		2		0
III.1 Musikwiss. Pflichtmodul einsemestrig				
Einf. in wiss. Arbeitstechniken V	1,5	2		
		2		
III.2 Musiktheor. Pflichtmodul einsemestrig				
Arrangement G	1,5	2		
		2		
III.3 Musiktheoretisches/systemat. Wahlpflichtmodul dreisemestrig (aus diesen Angeboten sind auf 3 Sem. verteilt 2 Kurse auszuwählen)				
Analyse und Vermittlung G	1,5	2		
Analyse zu aktuellen Projekten G	1,5	2		
Neue Musik V	1,5	2		
Moderiertes Konzertprojekt G	1,5	2		
Höranalyse G	1,5	2		
Arrangement für EMP G	1,5	2		
MuWi-Seminar (hist./system./ vergl.) mit Genderaspekten G	1,5	2		
		2		2

Wahl- module*	V Wahlmodul einsemestrig		V Wahlmodul einsemestrig	
	Interdisziplinäre Vortragsreihe Semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen, musikwiss. Seminar hist. Auf.praxis/alte Musik Ethnotransl Praxisfeld Schule/JeKi/Klassenmusizieren Improvisation Pädagogik und Psychologie Fachdidaktik und Methodik Kammermusik Analyse	2	Interdisziplinäre Vortragsreihe Semesterweise wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen s. 5. Sem und Urheberrecht/Vertragsrecht/ Schlüsselkompetenzen	2
		2		2
CP Summe		<u>30</u>		<u>30</u>

Semester

7

8

Pflicht- module	SWS	CP		SWS	CP
I A Kernmodul zweisemestrig					
Künstlerische Gestaltung	2	7	Künstler. Gestaltung	2	7
Lied- und Bewegungsbegl. G	0,75	2	Hauptfach-BA-EMP-Prüfung: nicht öffentl. Konzert		5
		9			12
I B Kernmodul zweisemestrig					
Instr./vokales Hauptfach	1	7	Instr./vokales Hauptfach BA-Prüfung: nicht öffentl. Konzert	1	7
		7			12
II A+B.1 Pädagogisches Modul zweisemestrig					
Fachwissenschaft (EMP)	1,5	2	Fachwissenschaft (EMP)	1,5	2
BA- Prüfung Lehrprobe EMP		3	BA-Prüfung:		2
Bachelorarbeit		3	Kolloquium EMP		
		8			4
II B.2 Pädagog. Wahlpflichtmodul dreisemestr. (aus diesen Angeboten sind auf 3 Semester verteilt 2 Kurse auszuwählen)					
Didaktik Gehörbildung V	1	2			
Didaktik der Improvisation G	1	2			
Praxisfeld Schule/JeKi/ Klassenmusizieren	1	2			
Sprechen G	0,75	2			
		2			
III Musiktheoret./systemat. Wahlpflicht-modul dreisem. (aus diesen Angeboten sind auf 3 Sem. verteilt 2 Kurse auszuwählen)					
Analyse und Vermittlung G	1,5	2			
Analyse zu aktuellen Projekten G	1,5	2			
Neue Musik V	1,5	2			
Moderiertes Konzertprojekt G	1,5	2			
Höranalyse G	1,5	2			
Arrangement für EMP	1,5	2			
MuWi-Seminar (hist./system./vergl.) mit Genderaspekten G	1,5	2			
		2			
Wahl-, module *	V Wahlmodul einsemestrig		V Wahlmodul einsemestrig		
		2	Interdisziplin. Vortragsreihe Semesterw. wechselndes Angebot verschiedener Fachrichtungen, Entspannungstechniken Historischer Tanz		2
		2			2
CP Summe		30			30

* Die Angebote im Rahmen der Wahlmodule richten sich nach der jeweiligen kapazitären Verfügbarkeit.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vorinformation

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiterin: Frau von der Lippe,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail: Nanettvonder.Lippe@LSBG.Hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Sonstiges: Brückenbau
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II.A: AUFTRAGSGEGENSTAND (Bauauftrag)

- II.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:**
 Bw. Nr. 135, Deelbögebrücke – Grundinstandsetzung
- II.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung**
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.3) **Diese Bekanntmachung betrifft eine Rahmenvereinbarung:** Nein
- II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen:**
 Abbruch der Deelbögebrücke (Spannbetonüberbau, Stahlbetonwiderlager), Neubau der Deelbögebrücke: Verstärkung der vorhandenen Tiefgründung, Erdarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Stahlbauarbeiten, Mauerwerksarbeiten, Abdichtungs- und Belagarbeiten, Straßenbauarbeiten, Baugruvenverbauarbeiten.
 Aufteilung in Lose: Nein
- II.5) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
 Hauptgegenstand: 45.22.11.19 - 9
 Ergänzende Gegenstände: 45.22.11.11 - 3
 45.23.31.20 - 6
- II.6) **Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren und Vertragslaufzeit**
 Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren: 22. Dezember 2010
 Beginn der Bauarbeiten: 1. Juli 2011
 Abschluss der Bauarbeiten: 31. Dezember 2012

- II.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):** Ja

- II.8) **Sonstige Informationen:** –

ABSCHNITT II.B: AUFTRAGSGEGENSTAND (Lieferungen und Dienstleistungen): –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN:

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:** Siehe Vergabeunterlagen
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

- VI.1) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.2) **Sonstige Informationen:**
 Vergabekammer bei der
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.3) **Angaben zum Allgemeinen Rechtsrahmen:** –
- VI.4) **Tag der Absendung dieser Vorinformation:**
 29. Oktober 2010

Hamburg, den 29. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 1113

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg
 Postanschrift:
 Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Vergabeberatung der Behörde für
 Wirtschaft und Arbeit Hamburg
 Frau Jana Rosenkranz,
 E-Mail: Jana.Rosenkranz@bwa.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 andere Stellen, siehe Anhang A/I
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen, siehe Anhang A/II

- Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
andere Stellen, siehe Anhang A/III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Regional- oder Lokalbehörde
Sonstiges: Wirtschaft und Arbeit
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Errichtung und Management eines EFRE-Beteiligungsfonds für junge innovative Klein- und Kleinstunternehmen in Hamburg.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(c) Dienstleistung
Dienstleistungskategorie: Nummer 6
Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
Nuts-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Der Beteiligungsfonds für junge innovative Klein- und Kleinstunternehmen in Hamburg hat das Ziel, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit junger innovativer Hamburger Technologieunternehmen nachhaltig zu verbessern. Der Fonds stellt dabei Finanzmittel in Form von offenen Beteiligungen sowie Gesellschafterdarlehen, die mit Rangrücktritt und ggf. Wandlungsoptionen ausgestattet sind, für junge technologieorientierte Klein- und Kleinstunternehmen in der Frühphase (Seed-Phase) zur Verfügung. Der Hamburger Beteiligungsfonds soll ein Fondsvermögen von 12 000 000,- Euro umfassen. Die Kapitalausstattung erfolgt jeweils zu gleichen Teilen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) – Förderperiode 2007 bis 2013 und Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Ausschreibung bezieht sich auf das Fondsmanagement und die Errichtung des Fonds. Hintergrundinformationen zum Fonds finden sich auf der Seite <http://www.hamburg.de/efre-aktuell>
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 66.12.20.00 - 1
Ergänzende Gegenstände: 79.41.11.00 - 9
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1 725 000,- Euro
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung**
Beginn: 1. April 2011
Ende: 31. Dezember 2016

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Die Zahlung der Vergütung des Fonds-Managements erfolgt aus dem Fondsvermögen zu den vertraglich zu vereinbarenden Konditionen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Bewerber müssen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Will sich ein Bewerber auf die Leistungsfähigkeit eines Dritten berufen (z. B. einer Muttergesellschaft), sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen für den Dritten vorzulegen. Zudem ist darzulegen und nachzuweisen, wie gesichert ist, dass dem Bewerber im Auftragsfall die Leistungsfähigkeit des Dritten tatsächlich zur Verfügung steht. Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes gefordert. Ist der Bewerber aus einem stichhaltigen Grund nicht in der Lage, einen der nachfolgenden Eignungsnachweise vorzulegen, sind nach Möglichkeit andere geeignete Eignungsnachweise beizubringen. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, aus welchem Grund die Vorlage des jeweiligen Nachweises nicht möglich ist. Der Auftraggeber wird die Eignung des Bewerbers in diesem Fall auf Basis der vorgelegten Belege unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen prüfen. Nachweise die zwingend einzureichen sind, sind als solche gekennzeichnet. Das Fehlen oder die Un-

vollständigkeit auch nur einer der als zwingend gekennzeichneten Unterlagen, Angaben, Erklärungen und Nachweise kann zum Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Vergabeverfahren führen. Dies gilt ebenfalls für die unter III.2.2) und III.2.3) als „zwingend“ gekennzeichneten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Die nachstehend geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

1. (zwingend) Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 6 Monate) Auszuges aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bewerbers für den oder die Fondsmanager;
2. (zwingend) Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 6 Monate) Auszuges aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes, in dem der Bewerber ansässig ist;
3. (zwingend) unterzeichnete Eigenerklärungen, dass
 - a) über das Vermögen des Bewerbers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren nicht eröffnet, die Eröffnung nicht beantragt, der Antrag nicht mangels Masse abgelehnt worden ist und sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet,
 - b) der Bewerber keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt,
 - c) der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat,
 - d) der Bewerber keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgibt,
 - e) der Bewerber bisher keine Betriebsbeihilfen erhalten hat und/oder zukünftig nicht damit rechnen kann,
 - f) im Fall von anderen Aktivitäten des Bewerbers im Bereich der Fondsverwaltung oder Beratung der Risikokapitalfinanzierung und -beteiligung keine Interessenskonflikte bestehen bzw. Darlegung, wie diese vermieden werden können.

Die Vordrucke zu den Erklärungen a) bis f) werden bei Abforderung von der in Anhang A unter II angegebenen Stelle elektronisch übersandt.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1. (zwingend) Vorlage eines aktuellen (nicht älter als 6 Monate) Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung;
2. (zwingend) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens für die letzten 3 Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in

dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist. Ist das Unternehmen noch nicht 3 Jahre am Markt tätig, ist es möglich, die genannten Angaben über die bisherige Tätigkeit zu machen.

3. (zwingend) Eine unterzeichnete Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich Fonds-Managementleistungen (falls bisher schon zum Aufgabenfeld gehörig) und/oder vergleichbarer Leistungen und unter Einschluss des (zusätzlich gesondert auszuweisenden) Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1. (zwingend) Angaben über die personelle Ausstattung des Bewerbers, insbesondere über das dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung grundsätzlich zur Verfügung stehende Personal (Anzahl, Qualifikation);
2. (zwingend) Angabe des für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vorgesehenen Management-Teams, insbesondere Angabe der Anzahl der Mitarbeiter zum Startzeitpunkt;
3. (zwingend) Lebensläufe der für den Fall der Auftragserteilung vorgesehenen, jeweiligen Beteiligungsmanager, aus denen insbesondere deren Qualifikation für das ausgeschriebene Fonds-Management sowie deren Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort hervorgehen;
4. (zwingend) Vorlage von Angaben und Referenzen der Kenntnisse und Erfahrungen des Bewerbers im Bereich des Fondsmanagements, des Beihilferechts und der Verwaltung von Strukturfondsmitteln, insbesondere EFRE-Mitteln, FuEuI-Förderkompetenz;
5. (erwünscht) Nennung der Aktivitäten im Bereich Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in den letzten drei Geschäftsjahren;
6. (erwünscht) Nennung von Erfahrungen im Bereich der Existenzgründungsphase inkl. Vorgründungsphase;
7. (erwünscht) die Angabe von Referenzen zu technischem Hintergrundwissen in den Technologiefeldern Mikroelektronik, Laser, optische Technologien, Nano-, Medien- und Informationstechnologie, Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik, Life-Science-Technologien und regenerativer Energien;
8. (zwingend) für nicht in Hamburg ansässige Bewerber Vorlage einer Absichtserklärung zur Gründung einer Niederlassung in Hamburg bei Auftragserteilung oder Darlegung eines Konzepts, wie der Bewerber eine Präsenz vor Ort gewährleistet.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart:
Verhandlungsverfahren
Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:
Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:
Geplante Mindestzahl: 3
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
Die Auswahl unter den Teilnahmeanträgen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, erfolgt anhand der unter Ziffer III.2 geforderten Unterlagen unter den Gesichtspunkten der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
721.0850-015/005
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
6. Dezember 2010, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Ja
Der Fonds soll mit EFRE-Mitteln des Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013“ in Höhe von 6 000 000,- Euro (50 % des Fördervolumens) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 kofinanziert werden.
- VI.3) **Sonstige Informationen**
Es handelt sich vorliegend um einen Teilnahmewettbewerb, so dass noch kein Angebot einzureichen ist, sondern nur ein Teilnahmeantrag mit den unter Ziffer III.2 genannten Unterlagen. In einem ersten Verfahrensschritt wird anhand des Teilnahmeantrags die Eignung der Bewerber geprüft. Die geeignetsten Bewerber werden anschließend in einem zweiten Verfahrensschritt zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Teilnahmeanträge sind ausschließlich in Papierform mit der ergänzenden Angabe „Teilnahmeantrag EU 03/2010“ in 3-facher Ausfertigung (1 Original, 2 Kopien) bei der in Anhang A III) benannten Stelle einzureichen und müssen zwingend eine elektronische Zustelladresse (E-Mail-Adresse) enthalten. Für den Fall eines gemeinschaftlichen Teilnahmeantrags durch eine Bietergemeinschaft ist die mit den Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb übersandte Erklärung durch alle Mitglieder unterschrieben einzureichen.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 23 - 14 48,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag

ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 23 - 14 48,

Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
28. Oktober 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg,
Ref. Innovations- und Technologieförderung

Postanschrift:

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Herrn Dr. Jens-Ragnar Martinen ,
E-Mail: jens-ragnar.martinen@bwa.hamburg.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg,

Postanschrift:

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Ausschreibungsstelle der Behörde
für Wirtschaft und Arbeit Hamburg

Zu Händen von Frau Helga Schümann,

E-Mail: helga.schuemann@bwa.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Wirtschaft und Arbeit Hamburg,

Postanschrift:

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Hauptgeschäftsstelle

– Submissionsstelle

Ergänzende Angabe: Teilnahmeantrag EU 03/2010

Hamburg, den 29. Oktober 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

1114

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,

Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg

3B201 Ausschreibungen,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen: Frau Anja Brandenberger,

Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 62 85,

Telefax: +49 (0)40 / 4 27 92 - 70 27

E-Mail: Anja.Brandenberger@sbh.fb.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Bildung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auf-
traggeber:

Gymnasium Rahlstedt, Neubau einer Dreifeld-
halle – Einbau von Sportgeräten

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Ausführung

Hauptausführungsort: Gymnasium Rahlstedt,
Scharbeutzer Straße 36, 22147 Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Einbau von Sportgeräten wie Basketballdecken-
gerüste, Übungsbretter, Rohrhülsen, Sprossen-
wand.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV):
Hauptgegenstand: 45212225
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Nein
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Einbau von Sportgeräten für Dreifeldhalle mit
Basketballdeckengerüsten, Basketballwandgestel-
len, Basketballübungsbrettern, Rohrhülsen und
Stangen für Netze, Tau- und Ringanlage sowie
Sprossenwand und Gitterleiter.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
der Auftragsausführung:**
Dauer in Monaten: 14

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Bürgschaft über 5 % der Auftragssumme als
Sicherheit für die Vertragserfüllung und 3 % als
Sicherheit für Mängelansprüche ab einer Auf-
tragssumme von 250 000,- Euro.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
tigtem Vertreter.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
– Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen,
dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß
§ 21 Absatz 1 Sätze 1 oder 2 Schwarzarbeiterbe-
kämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Absätze 1
oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer
Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder
einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen
oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro
belegt worden ist.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-
keit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungs-
aufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem
besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die
berufliche Qualifikation der Personen angeben,
die für die Ausführung der betreffenden Dienst-
leistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilneh-
mer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme auf-
gefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer
im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf
die Kriterien, die in den Verdingungs-/Aus-
schreibungsunterlagen, der Aufforderung zur
Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in
der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog
aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchge-
führt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH-EG 21/2010 B
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auf-
trags: Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 000-000000 vom 31. August 2010
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/
Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Ein-
sicht in Unterlagen: 3. Dezember 2010
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 20,- Euro
Es werden keine Schecks oder Bargeld angenom-
men. Die Kosten werden nicht erstattet.
Zahlungsbedingungen und -weise:
Bankverbindung:
Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 200 015 90, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg.
Verwendungszweck: 4100900000027

<p>IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 9. Dezember 2010, 9.30 Uhr</p> <p>IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –</p> <p>IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch</p> <p>IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis: 8. Januar 2011.</p> <p>IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 9. Dezember 2010, 9.30 Uhr Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja Bieter oder deren Bevollmächtigte</p> <p>ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN</p> <p>VI.1) Dauerauftrag: Nein</p> <p>VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird: Nein</p>	<p>VI.3) Sonstige Informationen: –</p> <p>VI.4) Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren</p> <p>VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Postanschrift: Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland</p> <p>VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3) Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –</p> <p>VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –</p> <p>VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 29. Oktober 2010 Hamburg, den 29. Oktober 2010</p>
--	---

Die Finanzbehörde

1115

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 20/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ulzburger Straße 56 belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 11 202 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteilen an dem 956 m² großen Flurstück 468/1, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Doppelhaushälfte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Die zur Zeit der Gutachtenerstellung seit etwa 1,5 Jahren leer stehende unterkellerte Doppelhaushälfte wurde etwa 1996 erbaut. Die Wohnfläche von etwa 102,92 m² verteilt sich auf 3 Zimmer, Flur, Küche, Diele, Bad und Gäste-WC. Der bauliche Zustand ist gut, es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau. Sondernutzungsrechte an einer Grundstücksfläche, einem Kfz-Stellplatz und anteilig an einem Carport mit Abstellraum.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 281 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 12. Januar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten

kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1116

802 K 46/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Waldweg 50 belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 12 529 eingetragene Teil-

eigentum, bestehend aus einem 77/1000 Miteigentumsanteil an dem 961 m² großen Grundstück (Flurstück 1982), verbunden mit dem Sondereigentum an der Bürofläche im Souterrain, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung leerstehende Bürofläche hat eine Nutzfläche von etwa 62,5 m². Erhebliche Baumängel am Gemeinschaftseigentum, befriedigender Zustand des Sondereigentums. Baujahr etwa 1999.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 117 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 13. Januar 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. November 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 1117

Zwangsversteigerung

616 K 67/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21077 Hamburg, Sinstorfer Kirchweg 34, 36, 38, 40, 42, 44 belegene, im Grundbuch von Sinstorf Blatt 1610 eingetragene Wohnungseigentum (hier: Sinstorfer Kirchweg 38), bestehend aus 433/10000 Miteigentumsanteilen an dem 5724 m² großen Flurstück 1507, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 10, durch das Gericht versteigert werden.

Nach der äußeren Inaugenscheinnahme durch den Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung in einem etwa 1940 errichteten zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten. Wohnfläche etwa 59,6 m². Die Wohnung ist vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 54 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 1. Februar**

2011, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com und www.zvvh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. November 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1118

Aufgebot

822 C 357/09. Die **Hamburger Sparkasse** hat die Kraftloserklärung des Briefes über die im Grundbuch von

Volksdorf, Band 200, Blatt 6635 in Abteilung III unter Nummer 5 für die Hamburger Sparkasse, Hamburg eingetragene Grundschuld in Höhe von 100 000,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 1. März 2011, 9.30 Uhr, Zimmer 1.002**, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, anderenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Hamburg, den 13. September 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 822 1119

Aufgebot

313 II 9/10. Die **Commerzbank AG**, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Klaus M. Patig und Martin Blessing, Unionstraße 3, 59067 Hamm, hat beantragt, den Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 17147352 über die im Grundbuch von Othmarschen Blatt 001587 in Abteilung III unter Nummer 18 für Herrn Peter Peters, Hamburg eingetragene Grundschuld über 20 000,- Euro für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens am **Mittwoch, den 16. Februar 2011** (Anmeldezeitpunkt) beim Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Hamburg, den 28. Oktober 2010

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 313 1120

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH Planung Tiefbau

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 116/10

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 635 m Leitungen, hauptsächlich im Spülbohrverfahren, in der Straße Neungammer Hausdeich in Curslack und zwar

565 m DN 150 GGGZmPE
sowie 70 m DN 25–50 Cu bzw. PE
Anschlussleitungen

Geplanter Ausführungsbeginn: Januar 2011

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge;
DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 302, Gruppe GN 2 oder entsprechende Referenzen für das Spülbohrverfahren.

2164

Freitag, den 5. November 2010

Amtl. Anz. Nr. 87

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 9. November 2010 bis zum 23. November 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Anforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040/3498-57298) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 116/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 30. November 2010 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 1. November 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 1121

**Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH
Planung Tiefbau**

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 117/10

Rahmenvertrag zur Durchführung von Trassenuntersuchungen mittels Georadar

Wesentliche Leistungen:

- Lagebestimmung von vorhandenen Leitungen und Hindernissen in einer geplanten Verlegetrasse für Trinkleitungen,
- Durchführung von Quer- und Längsprofilen,
- Die Erkundungstiefe ist durch geeignete Kombination verschiedener Frequenzbereiche auf mind. 2,00 m unter GOK auszurichten.
- Im Ergebnis einer Untersuchung sind folgende Angaben zu treffen:
 - Lage und Tiefe aller aufgefundenen Leitungen und Fremdkörper,
 - Angaben zu den Oberflächen mit Breitenmaßen,
 - Angaben zum Boden,
 - Angaben zum Grundwasserspiegel.

Geplante Laufzeit des Rahmenvertrages:
2 Jahre und 1 Jahr Option

Geplanter Beginn des Rahmenvertrages: 1. Januar 2011

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 8. November 2010 bis zum 19. November 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Anforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040/3498-57298) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 117/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 25. November 2010 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 1. November 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 1122

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt einen Teilnahmewettbewerb für die **Übernahme, Sortierung und Verwertung von Wertstoffen** unter der Nummer **VV-V 2010.194** als Verhandlungsverfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen.

Hamburg, den 28. Oktober 2010

Stadtreinigung Hamburg 1123

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Lieferung von 2 Stück Dreiachs-Frontlenkerfahrgeräten** unter der Nummer **Ö 2010.208** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 108, und im Internet: www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen. Die Unterlagen können bis zum 17. November 2010 angefordert werden.

Hamburg, den 1. November 2010

Stadtreinigung Hamburg 1124